

## Inhaltsverzeichnis

### **Länderinformationen**

Ägypten  
Angola  
Argentinien  
Jugoslawien  
Marokko  
Philippinen  
Türkei

### **Deckungspraxis**

Neue Zinssätze der AKA  
Anzahlungen  
Die Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG)

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes Kreditversicherungs-AG  
Postfach 50 07 40, 2000 Hamburg 50

Redaktion AGA-Report  
Telefon (0 40) 8 87 91 92

Am 8. Dezember 1987 hat der Bund mit Ägypten ein wichtiges Umschuldungsabkommen unterzeichnet. Inzwischen hat dessen Umsetzung begonnen, die betroffenen Deckungsnehmer sind benachrichtigt.

Für einen Teil der unter das Umschuldungsabkommen fallenden Forderungen hat der Bund bereits in der Vergangenheit Entschädigungen nach dem Konvertierungs- und Transfer-(KT-)Schadensfall geleistet. Bei den noch nicht entschädigten Forderungen gelten nach Abkommensunterzeichnung jetzt wesentlich vereinfachte Bedingungen für eine Schadenszahlung:

Wie bei allen Umschuldungsfällen üblich, braucht kein Entschädigungsantrag gestellt zu werden. Der Bund leistet vielmehr eine Entschädigung bereits nach Anerkennung der Forderung durch die ägyptische Zentralbank. Diese erfolgt im allgemeinen bei Fälligkeit. Der Ablauf einer Karenzfrist braucht also nicht mehr abgewartet zu werden, sondern nur eine gewisse zur Abrechnung erforderliche Bearbeitungszeit.

Unter der Umschuldung werden die Entschädigungen übrigens nach dem sog. Zahlungsverbots- und Moratoriums-(ZM-)Schadensfall geleistet.

Die veränderte Situation hat der Bund zum Anlaß genommen, einen neuen Jahresplafond 1988 über DM 200 Mio. für Kreditgeschäfte über 360 Tage einzurichten. Für auf den Plafond anzurechnende Geschäfte gilt eine Orientierungsgröße von DM 20 Mio.

Eine Indeckungnahme ist allerdings nur möglich, wenn die ägyptische Seite bestätigt hat, daß das betreffende Geschäft Priorität genießt. Dies wird über die deutsche Botschaft in Kairo mit dem Ministerium für internationale Zusammenarbeit geklärt.

Eine positive Entscheidung wird erst nach Klärung der Priorität und nur bei Verfügbarkeit ausreichender Plafondmittel getroffen. Sofern der Liefervertrag noch nicht abgeschlossen ist, stehen dabei grundsätzliche Stellungnahmen unter einem entsprechenden Plafondmittel-Vorbehalt. Einzelheiten zu diesem Verfahren entnehmen Sie bitte dem Artikel "Plafonds" im AGA-Report Nr.1.

Für das kurzfristige Geschäft bis 360 Tage bestehen keine Deckungsbeschränkungen.

Bei allen Geschäften, also auch bei kurzfristigen, sind grundsätzlich Banksicherheiten vor Risikobeginn erforderlich.

Im Hinblick auf einen von der angolischen Regierung Ende 1987 gestellten Umschuldungsantrag für Devisenverbindlichkeiten aus mittelfristigem Geschäft hat der Bund die Deckungsmöglichkeiten für

## **Ägypten - Umschuldung / Neue Deckungs- möglichkeiten**

## **Angola - Deckungs- beschränkungen**

Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 360 Tagen aufgehoben. Geschäfte bis zu 360 Tagen können nach wie vor in Deckung genommen werden.

Die im AGA-Report Nr.2 dargestellte Voraussetzung eines Sicherheitenverzichts bei Geschäften mit Kreditlaufzeiten bis 360 Tage gilt jetzt auch für längerfristige Geschäfte: danach kann bei hervorragender Bonität des ausländischen Schuldners nach Prüfung im Einzelfall ausnahmsweise auf Banksicherheiten verzichtet werden.

Im übrigen stehen für Kreditgeschäfte weiterhin die noch nicht ausgenutzten Restbeträge der 1986 und 1987 eingerichteten Plafonds zur Verfügung. Über einen Jahresplafond 1988 ist noch nicht entschieden worden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren steht auch 1988 für Jugoslawien-Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 360 Tagen ein Plafond in Höhe von DM 200 Mio. zur Verfügung. Gedeckt und auf diesen Plafond angerechnet werden allerdings nur Geschäfte, für die die jugoslawische Nationalbank eine Prioritätsbestätigung abgegeben hat. Im übrigen gilt eine Orientierungsgröße von DM 20 Mio.

Bei sämtlichen Jugoslawien-Geschäften, also auch bei denen mit kurzfristigen Zahlungsbedingungen, ist die Gestellung von Banksicherheiten vor Risikobeginn erforderlich. Als Sicherheitengeber werden alle sog. "Vereinigten Banken" (Udruzena Banka) sowie eine Reihe sonstiger Außenhandelsbanken anerkannt.

Weitere Einzelheiten hierzu sowie zum Prioritätsbestätigungsverfahren teilt Ihnen gerne unser zuständiges Länderreferat mit (040/887 - 9506 oder 9525).

Auch für 1988 hat der Bund für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten über 360 Tage Deckungsmöglichkeiten in Form eines Plafonds geschaffen. Dieser beläuft sich auf DM 150 Mio., wobei die Auftragswerte pro Geschäft DM 10 Mio. allerdings nicht übersteigen sollen.

Unter diesem Plafond 1988 können grundsätzliche Stellungnahmen derzeit ohne den Vorbehalt der Verfügbarkeit von Plafondmitteln abgegeben werden (insoweit anders als das im AGA-Report Nr.1 dargestellte Verfahren).

Ansonsten bleibt die Beschlußlage Marokko unverändert.

## **Argentinien**

## **Jugoslawien - Neuer Jahresplafond**

## **Marokko - Neuer Jahresplafond**

Für Philippinen-Geschäfte mit Kreditlaufzeiten über 360 Tage steht 1988 wieder ein Plafond in Höhe von DM 100 Mio. zur Verfügung. Der Auftragswert der Geschäfte soll dabei DM 10 Mio. nicht übersteigen.

Das Verfahren zur Ausnutzung dieses Deckungsrahmens wurde unverändert beibehalten, d.h., grundsätzliche Stellungnahmen ergeben nur unter dem Vorbehalt, daß bei Vertragsabschluß noch ausreichend Mittel vorhanden sind (weiteres s. AGA-Report Nr. 1).

Die auf den Plafond anzurechnenden Geschäfte können nur dann gedeckt werden, wenn eine sämtliche Forderungen umfassende Besicherung durch das Finanzministerium oder die Staatsbank der Philippinen vorliegt. Bei privaten Bestellern ist die Gestellung von Sicherheiten durch eine über genügend Bonität verfügende Geschäftsbank ausreichend.

Für Kreditgeschäfte bis zu 360 Tagen gelten derzeit keine Deckungsbeschränkungen, allerdings muß grundsätzlich die Zahlungsabwicklung aus einem vor Risikobeginn eröffneten Akkreditiv erfolgen. Dieses gilt übrigens auch bei Geschäften, die unter einer Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung abgesichert werden sollen.

Diese Sicherheiten sind generell entbehrlich, wenn es sich um Lieferungen an Tochtergesellschaften des Exporteurs handelt.

Für Kreditgeschäfte über 360 Tage steht 1988 ein Jahresplafond in Höhe von DM 300 Mio. zur Verfügung. Dieser Plafond wird unter Beachtung einer Orientierungsgröße von DM 20 Mio. nach dem bekannten Verfahren mit Plafondmittel-Vorbehalt ausgenutzt (vgl. Artikel "Plafonds" im AGA-Report Nr. 1).

Bei Geschäften mit Kreditlaufzeiten von nicht mehr als 360 Tagen gelten keine Einschränkungen.

In bestimmten Fällen setzt der Bund für die Indeckungnahme die Beibringung von Sicherheiten vor Risikobeginn voraus. Dabei wird zwischen staatlichen und privaten Bestellern unterschieden.

Bei **staatlichen Bestellern** werden ausnahmslos Sicherheiten verlangt; dies gilt auch für Geschäfte, die unter einer APG abgewickelt werden. Dabei reicht für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten bis zu 360 Tagen die Garantie einer türkischen Geschäftsbank aus. Bei Geschäften mit längeren Laufzeiten ist eine solche Garantie ebenfalls ausreichend, sofern der Auftragswert DM 10 Mio. nicht übersteigt; bei Auftragswerten über DM 10 Mio. ist hingegen die Garantie des Minister of State and Deputy Prime Minister, vertreten durch das Undersecretariat of Treasury and Foreign Trade oder dessen verpflichtende Mitunterzeichnung des Kreditvertrages erforderlich.

## Philippinen - Neuer Jahresplafond

## Türkei - Neuer Jahresplafond

Bei **privaten Bestellern** werden Sicherheiten einer türkischen Geschäftsbank für Geschäfte mit Auftragswerten über DM 1 Mio. verlangt, sofern Kreditlaufzeiten von mehr als 360 Tagen vereinbart werden. Davon ausgenommen sind Aufträge im Rahmen einer APG.

Ob eine als Garantiegeber vorgesehene türkische Geschäftsbank akzeptiert werden kann, wird anhand des Einzelfalles geprüft.

Die AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft m.b.H. Frankfurt am Main hat folgende Zinssätze für die Außenhandelsfinanzierung mitgeteilt (Stand: Dezember 1987):

Plafond A	variabler Satz	5,75% p.a.
	Festsatz/Zinsbindung bis zu 5 Jahren	6,25% p.a.
	Festsatz für Globalkredite	6,00% p.a.

Plafond B	variabler Satz, zusammengesetzt aus dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank und einer Marge, die für den zugesagten Betrag bis zum Laufzeitende konstant ist und zur Zeit 3/4% p.a. beträgt.	3,25% p.a.
	Festsatz/Zinsbindung bis zu 2 Jahren	4,50% p.a.
	- zuzügl. 0,6% p.a. Wechselsteuer -	

Plafond C	variabler Satz	5,75% p.a.
	Festsatz/Zinsbindung bis zu 5 Jahren	6,25% p.a.
	Festsatz/Zinsbindung bis zu 7 Jahren	6,75% p.a.
	Festsatz/Zinsbindung bis zu 10 Jahren	7,00% p.a.

Festzinssätze für Zinsbindungen über 10 Jahre werden für den Einzelfall beschlossen.

Für den Ankauf von Exportforderungen durch die AKA gelten die gleichen Sätze wie für Bestellerkredite aus Plafond C.

Ob für ein Exportgeschäft eine Ausfuhrleistung übernommen werden kann, hängt neben anderen Kriterien entscheidend von den Zahlungsbedingungen ab, die der deutsche Exporteur mit seinem

## Neue Zinssätze der AKA

## Anzahlungen

ausländischen Kunden vereinbart. Um ein Geschäft in dieser Hinsicht deckungsfähig zu machen, sind bei der Gestaltung der Zahlungsbedingungen bestimmte Regeln und Gepflogenheiten zu beachten, die sich im wesentlichen aus handelsüblicher Praxis, Risikoüberlegungen sowie internationalen Vereinbarungen herleiten. Wir wollen Ihnen hierzu die nötigen Anhaltspunkte geben, indem wir in einer lockeren Folge von Einzelartikeln die jeweiligen Elemente, aus denen sich der Gesamtkomplex "Zahlungsbedingungen" zusammensetzt, näher beleuchten werden.

Allgemeiner haben wir bereits über "Internationale Regeln für Zahlungsbedingungen" berichtet (AGA-Report Nr.3). Auf Zahlungsbedingungen für Ersatzteile sind wir im AGA-Report Nr.1 eingegangen. Im folgenden greifen wir nun die "Anzahlungen" auf; damit sind - dem üblichen Sprachgebrauch folgend - Anzahlungen sowohl im engeren als auch im weiteren Sinne gemeint.

Anzahlungen sind generell ein früher Prüfstein für die Ernsthaftigkeit des ausländischen Kunden, den Vertrag durchführen zu wollen. Ihre Zahlung bestätigt, daß der Vertrag kundenseitig wirksam in Kraft ist.

Ein solches "Zeichen" zu einem frühen Zeitpunkt ist von besonderer Wichtigkeit für Geschäfte mit einem längeren Fabrikationszeitraum und für Kreditgeschäfte: Ohne Anzahlungen könnte sich erst nach vollständiger Leistungserbringung durch den deutschen Exporteur herausstellen, daß sich der Kunde an den Vertrag nicht gebunden fühlt. Es ist deshalb auch im Interesse der Exportwirtschaft, wenn in bestimmten Fällen Anzahlungen zur Deckungsvoraussetzung gemacht werden.

Im einzelnen gilt folgendes:

- a) **Anzahlungen im engeren Sinne** sind Zahlungen, die vor Beginn des zu deckenden Risikos (Fabrikationsrisiko, Forderungsrisiko), insoweit also als Vorauszahlungen zu leisten sind.

Für die Übernahme einer Forderungsdeckung allein wird eine Anzahlung vor Liefer-/Leistungsbeginn nicht vorausgesetzt.

Für eine Fabrikationsrisikodeckung (isoliert oder in Verbindung mit einer Forderungsdeckung) ist es im allgemeinen hingegen erforderlich, daß vor Fabrikationsbeginn eine Anzahlung in Höhe von mindestens 5% des Auftragswertes gezahlt wird. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die zu längerfristigen Kreditbedingungen (über 360 Tage) abgewickelt werden. Bei Geschäften, für die Kreditlaufzeiten bis zu 360 Tage vereinbart werden, kann nach Prüfung im Einzelfall auf eine Anzahlung verzichtet werden; diese Möglichkeit ist in der Regel jedoch auf kleinere und mittlere Geschäfte mit kurzen Fertigungszeiten (bis zu 12 Monaten) beschränkt. (Ob eine Anzahlung im Einzelfall verzichtbar ist, entscheidet der Bund nur aufgrund eines konkreten Deckungsantrages u.a. unter Berücksichtigung der Bonität und der Sicherhei-

ten. Wir empfehlen Ihnen deshalb auch in diesem Zusammenhang noch einmal eine rechtzeitige Antragstellung.)

- b) Für Exportgeschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 360 Tagen ist Deckungsvoraussetzung, daß **Anzahlungen im weiteren Sinne** vereinbart werden. Darunter sind Zahlungen bis zum Beginn der Kreditlaufzeit zu verstehen.

In der Regel werden mindestens 15% des Auftragswertes verlangt. Für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten ab 2 Jahre ist diese Mindesthöhe der Anzahlungen durch das Übereinkommen über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite (OECD-Konsensus - wir verweisen auf den oben erwähnten Artikel im AGA-Report Nr.3) verbindlich vorgeschrieben, womit zugleich festgelegt ist, daß nicht mehr als 85% des Auftragswertes kreditiert werden dürfen.

Die Anzahlungen sind spätestens bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, der aufgrund internationaler Übereinkunft als der äußerst zulässige Beginn der Kreditlaufzeit (sog. Starting Point) gilt. Dies ist im allgemeinen bei Liefergeschäften (ohne Montage-/Inbetriebnahmeverpflichtung des Exporteurs) der Zeitpunkt der Lieferung, bei Anlagengeschäften (mit Montage-/Inbetriebnahmeverpflichtung des Exporteurs) der der Betriebsbereitschaft. (Auf den jeweils möglichen Starting Point werden wir in einem gesonderten Artikel zurückkommen.)

Bei Anlagengeschäften verlangt der Bund dabei im allgemeinen eine gestaffelte Zahlungsweise bis zur Betriebsbereitschaft, also z.B.

- 5% als "Vorauszahlung",
- 5% bei Lieferung,
- 5% bei Betriebsbereitschaft;

die Zahlung in einer Summe bei Betriebsbereitschaft ist unüblich. Erfolgt (bei Anlagen- und Liefergeschäften) die Lieferung in mehreren Partien, sind die Lieferraten in der Regel anteilig bei jeder Teillieferung (pro rata Lieferung) zu zahlen. Ob ein Teil der Anzahlung im weiteren Sinne als "Vorauszahlung" zu leisten ist, richtet sich wesentlich nach der beantragten Deckungsform (s. unter a)).

Für Geschäfte mit Laufzeiten bis zu 180 Tagen werden - über eine ggf. erforderliche Vorauszahlung hinaus - weitere Anzahlungen nicht verlangt; ob und wie weit darauf auch bei Kreditgeschäften bis zu 360 Tagen verzichtet werden kann, wird der Bund nur im konkreten Einzelfall prüfen und entscheiden.

Die Anzahlungen muß der ausländische Kunde als echte Zahlungen leisten, die das Risiko des Exporteurs in der Höhe tatsächlich mindern. Eine Finanzierung der Anzahlungen unter Mithaftung des Exporteurs ist unzulässig; sie würde eine Deckungsübernahme verhindern bzw. bei bestehenden Deckungen zu einer Haftungsbe-freiung des Bundes führen können.

Zur Absicherung von Kreditrisiken bei Exportgeschäften mit kurzfristigen Zahlungsbedingungen werden vom Bund die Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen (APG) angeboten. Dieses System soll der Exportwirtschaft eine verwaltungsmäßig einfache und kostengünstige Absicherungsmöglichkeit gegen wirtschaftliche und politische Ausfuhr Risiken bieten.

Eine APG besteht zum einen aus der "Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungs-Erklärung" als einer Art Rahmendokument, das in Form Besonderer Bedingungen alle die Bestimmungen und Regelungen enthält, die wegen der besonderen Form dieser Deckungsart im Vergleich zu anderen Deckungen erforderlich sind und auf die individuellen Bedürfnisse des Exporteurs zugeschnitten werden können. Ergänzt wird dieser Rahmenvertrag durch eine Länderliste (das Verzeichnis der in die APG eingeschlossenen Absatzgebiete), eventuelle Länderbestimmungen sowie durch Deckungsbestätigungen auf die einzelnen ausländischen Besteller. Das gesamte Vertragspaket wird auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen (P) abgeschlossen.

Auf Einzelheiten der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen werden wir in den folgenden Ausgaben des AGA-Report eingehen.

Im Rahmen einer APG können Forderungen aus Liefergeschäften abgesichert werden, soweit deren Kreditlaufzeit 2 Jahre nicht überschreitet. Falls ein Deckungsnehmer zusätzlich eine Absicherung der Risiken während der Fertigungsphase wünscht, kann begleitend eine Fabrikationsrisikodeckung als Einzeldeckung außerhalb der APG beantragt werden.

Voraussetzung für den Abschluß einer APG ist die Bereitschaft des Exporteurs, alle absicherbaren Geschäfte mit allen privaten Abnehmern in allen Ländern, die nicht der OECD angehören, in die APG einzubeziehen. Von dieser sog. Einbeziehungspflicht ausgenommen sind Geschäfte mit verbundenen Unternehmen sowie Lieferungen auf Sichtakkreditivbasis.

Daneben kann der Exporteur im Zuge der sog. Einbeziehungsmöglichkeit wahlweise nach Ländern Forderungen gegen öffentliche Besteller und gegen private Abnehmer in den OECD-Staaten ebenso wie die erwähnten Geschäfte mit verbundenen Unternehmen und die Lieferungen auf Sichtakkreditivbasis in die Deckung einbeziehen lassen.

Bei einer ausgewogenen Mischung der zu deckenden Risiken kommt in aller Regel ein Entgeltsatz zur Anwendung, der spürbar unter dem für Einzeldeckungen liegt.

Unter Kostengesichtspunkten ist noch zu bemerken, daß bei einer APG keinerlei Bearbeitungsgebühren anfallen, also weder bei Abschluß des Rahmenvertrages noch bei der Einbeziehung der ausländischen Kunden.

## Die Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG)

Deckungsschutz unter einer APG besteht im Rahmen eines Höchstbetrages (Limit), der für den jeweiligen Kunden eingeräumt wird, so daß Antragstellungen für jeden einzelnen Auftrag - wie es bei Einzeldeckungen erforderlich ist - entfallen. Bei geringeren Forderungen (im Regelfall bis zu DM 20.000) kann der Exporteur im Wege der sog. Selbstprüfung Deckungsschutz herstellen. Einzelheiten zur Selbstprüfung werden im Rahmenvertrag festgelegt.

Ein besonderer Vorteil der APG ist die Erweiterung des Katalogs der gedeckten wirtschaftlichen Risiken im Vergleich zu den kurzfristigen Einzeldeckungen und revolvingenden Deckungen auf private Abnehmer um den sog. Nichtzahlungs- oder 6-Monats-Fall. Dies bedeutet, daß eine Entschädigung (wie generell bei Einzeldeckungen für Geschäfte mit öffentlichen Käufern) bereits erfolgen kann, wenn der Schuldner - unabhängig von seiner Zahlungsfähigkeit - 6 Monate nach Fälligkeit die unstreitige Exportforderung nicht bezahlt hat. Auch in diesem Schadensfall gelten die normalen Selbstbeteiligungssätze für wirtschaftliche Risiken (in der Regel 15%).

Sollten Sie angesichts dieser Faktoren - günstigeres Entgelt, Wegfall von Bearbeitungsgebühren, kostensparende Handhabung zur Herstellung des Deckungsschutzes, erweiterter Deckungsschutz für Nichtzahlung innerhalb von 6 Monaten - Interesse am Abschluß eines Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungs-Vertrages haben, so wenden Sie sich bitte an die nächste Außenstelle des Hermes. Nach einer ausführlichen Beratung wäre von Ihnen eine sog. Vordeklaration abzugeben. Aufgrund der darin enthaltenen Daten und Angaben zu Unternehmen, Branche, Umsätzen, Absatzgebieten etc. wird dann ein kompletter unverbindlicher Entwurf eines APG-Vertrages ausgearbeitet, einschließlich der Besonderen Bedingungen und der Entgeltsätze. Der Entwurf ist entweder Grundlage für eventuelle weitere Verhandlungen, die zu Modifizierungen führen, oder bildet gleich die Basis, aufgrund derer der Exporteur den Abschluß des Rahmenvertrages beantragen kann.

Die für Sie zuständigen Mitarbeiter finden Sie in den folgenden Außenstellen. Dort können Sie auch ein ausführliches Merkblatt über Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen erhalten.

Berlin: Wilmersdorfer Str. 115,  
1000 Berlin 12  
(030) 3 12 40 92

Dortmund: Kampstr. 41,  
4600 Dortmund 1  
(02 31) 14 20 91

Frankfurt: Postfach 10 10 35,  
Große Gallusstr. 1 - 7,  
6000 Frankfurt 1  
(0 69) 13 48 - 159

Mannheim	Postfach 53 69, P 7, 20 - 23, 6800 Mannheim 1 (06 21) 2 68 14
Saarbrücken	Bahnhofstr. 80, Postfach 1 21, 6600 Saarbrücken 3 (06 81) 3 07 57
Hamburg:	Postfach 10 30 29, Chillehaus A, Fischertwiete 2, 2000 Hamburg 1 (0 40) 3 39 65 - 190
Hannover:	Georgstr. 36, 3000 Hannover 1 (05 11) 1 64 01 - 90
Bremen:	Martinistr. 25, Postfach 10 48 49, 2800 Bremen 1 (04 21) 32 02 81
Bielefeld:	Friedrich-Verleger-Str. 3, 4800 Bielefeld 1 (05 21) 6 32 57
Köln:	Christophstr. 2, 5000 Köln 1 (02 21) 16 66 - 195
Düsseldorf	Corneliusstr. 68 - 70, 4000 Düsseldorf 1 (02 11) 37 09 51
München:	Arnulfstr. 44, 8000 München 2 (0 89) 55 15 02 - 90
Nürnberg:	Frauentorgraben 3, 8500 Nürnberg 70 (09 11) 20 30 56
Stuttgart:	Schöttlestr. 34, 7000 Stuttgart 70 (07 11) 7 69 85 - 90
Freiburg:	Kaiser-Joseph-Str. 255, 7800 Freiburg (07 61) 38 20 11